

Der AMV informiert:
23.04.2021



Marketinggesellschaft
der Agrar- und Ernährungswirtschaft
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Aktuelles für die Ernährungswirtschaft

Liebe Unternehmerinnen, liebe Unternehmer, liebe Geschäftsführerinnen, liebe Geschäftsführer, auch 2021 versorgt der AMV Sie aktuell nach Kräften mit relevanten Brancheninformationen. Besuchen Sie dazu auch unsere Homepage www.mv-ernaehrung.de. Helfen Sie anderen, indem Sie Ihre Erfahrungen mit uns teilen und wir diese allen zur Verfügung stellen!

„Notbremse“ hat Bundesrat passiert – Änderungen gelten ab heute!

Der Bundesrat hat das neue Infektionsschutzgesetz (IfSG) gestern passieren lassen. Auch Bundespräsident Steinmeier hat bereits unterzeichnet. Das Gesetz finden Sie in **Anlage 02**. Alles auf einen Blick für Mecklenburg-Vorpommern finden Sie in **Anlage 03**.

Für den Einzelhandel gelten im Rahmen der Notbremse des IfSG folgende Regeln:

Wenn die 7-Tage-Inzidenz in einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis einen Wert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen nach den vom RKI veröffentlichten Daten überschreitet, müssen Geschäfte schließen. Diese Schließungen betreffen alle Ladengeschäfte und Märkte „mit Kundenverkehr für Handelsangebote“, wie es in § 28 b Nummer 4 des Gesetzes heißt.

Nicht von Schließungen betroffen sind Lebensmittelgeschäfte, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel, sie bleiben auch bei einem Überschreiten des Schwellenwerts geöffnet. Hier gilt allerdings, dass der Verkauf von Waren untersagt ist, die über das „übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen“.

Außerdem darf in Geschäften mit weniger als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche nur je eine Person pro 20 Quadratmeter reingelassen werden. Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen nur je eine Person pro 40 Quadratmeter reinlassen (Anm.: ??? Das wären bei 1.000 qm 25 Personen, bei 800 qm aber 40 Personen!). Die Pflicht, dass in geschlossenen Räumen eine Gesichtsmaske zu tragen ist und die sonstigen Hygienebestimmungen gelten weiter.

Erweitert wurde auch die **Homeoffice-Pflicht**, sie lautet nun:

„Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.“

Das IfSG ist in **Anlage 03** beigefügt.

FAQ zur geänderten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie die geänderte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind bereits heute im Bundesgesetzblatt bzw. im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Damit treten im Arbeitsschutz die kommunizierten **Verschärfungen der**

Homeoffice-Pflicht und die zweimal wöchentliche Testangebotspflicht der Arbeitgeber für alle Beschäftigten bereits **ab dem heutigen Freitag (23.04.2021) in Kraft**.

Ergänzend erhalten Sie in **Anlage 04** den aktualisierten Fragen- und Antwortkatalog der BDA (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände). Die neuen FAQs enthalten Informationen und arbeitsrechtliche Bewertungen dazu, wie Arbeitgeber die neuen Anforderungen an die Testangebotspflicht umsetzen können.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat ebenfalls einen Fragen-Antwortkatalog zur neuen Corona-ArbSchV veröffentlicht. Die Texte finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html;jsessionid=8D5182F6BA2479ED31F0FD50FA6FA82C.delivery2-replication#doc89168596-e024-487b-980f-e8d076006499bodyText8>

Testkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III teils erstattungsfähig

Betriebe, die aufgrund der Corona-Auflagen keine oder nur geringe Umsätze verzeichnen und für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt sind, können die Testkosten über die Überbrückungshilfe III als "Ausgaben für Hygienemaßnahmen" (siehe **Anlage 05**, S.15) geltend machen.

Nachzulesen unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>

Grippewelle fällt wegen der Corona-Schutzmaßnahmen aus

Die Grippesaison im Winter 2020/2021 ist ausgefallen. Nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft Influenza (AGI) des Robert-Koch-Instituts sind nur 519 im Labor bestätigte Fälle gemeldet worden. Die Zahl reiche nicht aus, um sie als "Welle" zu beschreiben. "Es hat in dieser Saison überhaupt keine Grippewelle gegeben", sagte eine RKI-Sprecherin. Dies sei seit Beginn der Grippeüberwachung 1992 noch nicht vorgekommen.

In ihrem aktuellen Wochenbericht schreibt die AGI, im Vorjahr um diese Zeit seien mehr als 184.000 labordiagnostisch bestätigte Infektionen gemeldet gewesen. Den Grund für die niedrigen Zahlen sieht die AGI in den Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus: Mindestabstände, Hygiene, Masken, Empfehlungen zum Lüften von Räumen, Homeoffice-Regelungen und zeitweise Schulschließungen.

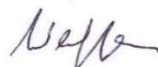
Bleiben Sie gesund!

Ihr



Tobias Blömer
Vorsitzender

Ihre



Jarste Weuffen
Geschäftsführerin